

II-6470 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

z1. 10.009/218-4/88

1010 Wien, den 27. Jänner 1989
 Stubenring 1
 Telefon (0222) 75 00
 Telex 111145 oder 111780
 DVR: 0017001
 P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
 Auskunft

Klappe Durchwahl

3031/AB
 1989 -01- 30
 zu 3035/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Mag. GUGGENBERGER,
 Dr. GRADISCHNIK, Dr. MÜLLER, WEINBERGER, STROBL und
 Genossen an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
 betreffend Sozial- und Arbeitslosenversicherung für
 Strafgefangene, Nr. 3035/J.

Die anfragenden Abgeordneten richten an mich folgende Fragen:

- "1. Wie beurteilen Sie die Problematik des fehlenden Sozial- und Arbeitslosenversicherungsschutzes für Strafgefangene?
2. Sind Sie bereit, Maßnahmen zu treffen, die zur Einbeziehung von Strafgefangenen in die Sozial- und Arbeitslosenversicherung führen?"

In Beantwortung der Anfrage beeheire ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1:

A. SOZIALVERSICHERUNG

Die Forderung nach einer Einbeziehung der Strafgefangenen in die Pflichtversicherung nach dem ASVG wurde schon öfter erhoben. Erst unlängst hat der "Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit" ein diesbezügliches Diskussionspapier ausgearbeitet. Nach geltender Rechtslage werden Haftzeiten nach der ausdrücklichen Bestimmung des ASVG nur unter ganz besonderen Bedingungen als Ersatzzeit oder neutrale Zeit angerechnet.

- 2 -

Nach herrschender Judikatur unterliegen unfreie Beschäftigungsverhältnisse der Insassen der Strafanstalten nicht der Versicherungspflicht nach dem ASVG. Der Gesetzgeber hat die Frage der Sozialversicherungspflicht der in den Arbeitsprozeß im Rahmen des Strafvollzuges eingegliederten Strafgefangenen nicht ausdrücklich geregelt, sondern nur in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 ASVG allgemein den Haupttatbestand der Versicherungspflicht umschrieben. Durch eine Beschäftigung während des Strafvollzuges wird zwischen dem Bund und dem Häftling kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 4 ASVG mit den für die Beziehung Dienstnehmer-Dienstgeber kennzeichnenden Merkmalen begründet.

Was nun die Einbeziehung der Strafgefangenen, die während des Strafvollzuges arbeiten, in die Sozialversicherungspflicht betrifft, so muß zwischen der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung unterschieden werden.

Erkrankt ein Strafgefänger, so werden die Kosten der notwendigen Krankenbehandlung vom Bund im Wege der Justizverwaltung getragen.

Ähnlich stellt sich die Lage hinsichtlich des Unfallversicherungsschutzes dar. Einem Strafgefängen, der einen nicht von ihm selbst vorsätzlich herbeigeführten Arbeitsunfall erleidet, ist Unfallfürsorge zu gewähren (§ 76 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz). In diesem Zusammenhang ist auch die Leistung von Unfallrenten vorgesehen. Hinsichtlich dieser Zweige der Sozialversicherung scheint somit kein Bedürfnis nach einer Einbeziehung in die Sozialversicherung zu bestehen, zumal auch nach Haftentlassung, wenn nicht ohnehin ein Beschäftigungsverhältnis aufgenommen wird, die Möglichkeit einer Selbstversicherung in der Krankenversicherung besteht; die Kosten können auch vom Sozialhilfeträger übernommen werden.

Hinsichtlich des pensionsversicherungsrechtlichen Schutzes besteht, da es sich dabei um einen durch Entrichtung von Beiträgen bedingten Erwerb von Anwartschaften handelt, zweifellos eine Problematik. Im Hinblick auf das die Pensionsversicherung prägende Versicherungsprinzip wäre es aber unerlässlich, daß für den Strafgefangenen Beiträge

- 3 -

zur Pensionsversicherung entrichtet werden. Da diese Beiträge den Tätigkeiten der Strafgefangenen entsprechen sollten, wäre zunächst notwendig, daß sie für ihre Arbeit entsprechend entlohnt werden. Auf dieser Basis wäre eine Einbeziehung in die Pensionsversicherung vertretbar.

B. ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Die Notwendigkeit der Einbeziehung der Strafgefangenen in den Arbeitslosenversicherungsschutz ist für eine erfolgreiche Resozialisierung und Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß dieser Personen zweifellos gegeben. Das System der Arbeitslosenversicherung beruht jedoch darauf, daß sich die Versicherungspflicht und die Höhe des Arbeitslosengeldes (der Notstandshilfe) nach dem vorher erzielten Bruttoverdienst richtet. Schon aus diesen Gründen ist es daher unerlässlich, daß Strafgefangene für ihre Arbeit während des Strafvollzuges entsprechend entlohnt werden. Diese entsprechende Entlohnung kann dann die Grundlage für die Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherungspflicht bilden. Durch Sonderregelungen müßte sichergestellt werden, daß dabei die Rechte von Strafgefangenen gewahrt werden, die vor der Haft Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung erworben haben.

Zu Frage 2:

A. SOZIALVERSICHERUNG

Ja, bei Erfüllung der oben angeführten Voraussetzungen könnte eine Einbeziehung in die Pensionsversicherung geprüft werden.

B. ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Der Österreichische Arbeiterkammertag hat in der Angelegenheit an den Bundesminister für Justiz sowie an mich das Ersuchen gerichtet, für die in Beschäftigung stehenden Strafgefangenen eine gerechte Entlohnung sicherzustellen und den Sozialversicherungsschutz zu begründen.

- 4 -

Ich habe die Absicht, auf dieser Grundlage an den Herrn Bundesminister für Justiz heranzutreten, um mit ihm gemeinsam eine Lösung zu finden.

Der Bundesminister:

